

RS UVS Kärnten 1997/10/06 KUVS- 846-847/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Da ich der Meinung bin in dieser Angelegenheit nicht schuldig zu sein, möchte ich gegen diesen Entscheid berufen und eine mündliche Verhandlung beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten beantragen" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at